

Absender:

.....
.....
.....

Datum:

An das
Amtsgericht Schöneberg
Grunewaldstr. 66/67
10823 Berlin

Antrag der Kindesmutter auf Umgang

Antragsteller/in:

Frau Herr

Name:	Vorname:
geb. am	Staatsangehörigkeit
Straße, Hausnummer	
PLZ, Wohnort	
Telefon	

g e g e n

Antragsgegner/in:

Frau Herr

Name:	Vorname:
geb. am	Staatsangehörigkeit
Straße, Hausnummer	
PLZ, Wohnort	
Telefon	

Kind:

weitere Kinder siehe Anlage Kinder

weiblich männlich

Name:	Vorname:
geb. am	Staatsangehörigkeit
Straße, Hausnummer	
PLZ, Wohnort	

Ich beantrage, über folgende Regelung zu entscheiden:

Die Mutter ist verpflichtet und berechtigt, mit dem Kind

- an jedem ersten und dritten Wochenende des Monats in der Zeit von**
..... Uhr bis Uhr
- an jedem zweiten und vierten Wochenende des Monats in der Zeit von**
..... Uhr bis Uhr
- an jedem zweiten Feiertag der Feste Ostern, Pfingsten und Weihnachten in der**
Zeit von
..... Uhr bis Uhr
- (andere Umgangswünsche)**
-
-
- in der Zeit von** **Uhr bis** **Uhr**
- zusammen zu sein.**

Trifft ein Umgangstag auf den 24. Dezember, den ersten Feiertag zu Ostern, Pfingsten oder Weihnachten, den Geburtstag des Kindes oder der Mutter, so entfällt dieser ersatzlos.

Muss ein Umgangstag wegen Krankheit des Kindes oder wegen seiner Abwesenheit entfallen, so hat der Kindesvater die Kindesmutter unverzüglich davon zu benachrichtigen und ein ärztliches Attest vorzulegen.

- Die Mutter ist ferner berechtigt, mit dem Kind die Hälfte aller Schulferien eines jeden Jahres zu verbringen, und zwar von ersten Umgangstag, um Uhr bis zum letzten Umgangstag der Ferienregelung, um Uhr.

Der Vater ist verpflichtet, das Kind pünktlich zu den genannten Zeiten der Mutter an seiner Wohnung zu übergeben, bei Anordnung einer Ferienregelung reisefertig und mit gültigen Reisedokumenten.

Die Mutter ist verpflichtet, das Kind pünktlich zu den genannten Zeiten zur Wohnung des Vaters zurückzubringen.

Die Mutter ist verpflichtet, sich um das Kind während des Zusammenseins verantwortungsbewusst zu kümmern und jede Beeinflussung des Kindes/der Kinder gegen den Vater und deren Angehörige zu unterlassen

Kann oder will die Mutter einen oder mehrere Umgangstage nicht wahrnehmen, so hat sie den Vater hiervon sobald wie möglich zu benachrichtigen

Für jede Zuwiderhandlung gegen die vorstehenden Anordnungen kann ein Ordnungsgeld bis zu 25.000,- Euro und für den Fall, dass dieses nicht beigetrieben werden kann, ersatzweise Ordnungshaft angeordnet werden. Sofern die Anordnung eines Ordnungsgeldes keinen Erfolg verspricht, kann sogleich Ordnungshaft bis zu sechs Monaten angeordnet werden

Gründe:

- Ich bin mit dem Kindesvater verheiratet seit dem.....
- Wir leben getrennt seit
- Ich war mit dem Kindesvater verheiratet vonbis
- Die Ehe wurde am vor dem Amtsgericht zum Geschäftszeichen geschieden.
- Das Kind entstammt einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft.
- Die elterliche Sorge für das Kind haben die Eltern gemeinsam.
- Die elterliche Sorge für das Kind hat der Kindesvater allein.
- Die Eltern haben eine gemeinsame Sorgeerklärung vor dem Jugendamt zur Beurk.-Reg.-Nr. am abgegeben.

Wie fand bisher der Umgang statt?

Wie soll der zukünftige Umgang stattfinden?

Zur Begründung verweise ich auf die beigefügte Anlage.

Feld zur Niederschrift der Gründe:

.....
(Unterschrift Antragsteller/in)